

# CORONA-UPDATE

20.08.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe  
III Plus/ Restart Prä-  
mie

### Überbrückungshilfe III Plus - Alle Neuerungen im Überblick

An die Überbrückungshilfe 3 schließt sich die Überbrückungshilfe 3 Plus an. Die Förderbedingungen der Überbrückungshilfe 3 Plus gleichen in den Grundzügen stark denen ihres Vorgängers. Um hier jedoch den Überblick zu behalten, haben wir für Sie die wichtigsten Neuerungen kurz zusammengefasst:

#### 1. Restart-Prämie: Personalkostenhilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus

Die Restart-Prämie richtet sich an Unternehmen, die ihre Teams aus der Zeit vor Corona zügig wieder aufstellen möchten. Sie bietet den Unternehmen einen Personalkostenzuschuss zu steigenden Personalkosten, wenn im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückgeholt, neu eingestellt oder anderweitig die Beschäftigung erhöht wird.

Höhe der Restart-Prämie

- Juli 2021: Zuschuss von 60 Prozent,
- August 2021: Zuschuss von 40 Prozent,
- September 2021 Zuschuss zur Differenz der tatsächlichen Personalkosten im jeweiligen Fördermonat zu den Personalkosten im Mai 2021.

Die Restart-Prämie gibt es grundsätzlich nur alternativ zur allgemeinen Personalkostenpauschale. Es gibt also nicht beides. Hier nehmen wir für Sie eine Günstiger-Prüfung vor.

Eine Ausnahme gibt es in der Reise- Veranstaltungs- und Kulturbranche. Hier dürfen Sie die Personalkostenhilfe (Restart-Prämie) zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale oder alternativ zur Anschubhilfe in Anspruch nehmen.

#### 2. Gerichtskosten für Restrukturierungen nach StaRUG

Unternehmen, die sich aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit in einer gerichtlichen Restrukturierung oder Sanierung nach StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) befinden, können die Gerichtskosten inklusive der Kosten für den Restrukturierungsbeauftragten bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Monat als Kosten geltend machen und sich somit in Höhe der Förderquote fördern lassen.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Dies gilt grundsätzlich für alle Unternehmen, die drohend zahlungsunfähig sind. Ist das Unternehmen allerdings bereits zahlungsunfähig oder überschuldet, fällt es aus der Förderung raus.

Förderfähige Kosten sind:

- Gerichtskosten (ohne sonstige Gerichtskosten die nicht im Rahmen einer Restrukturierungssache oder Sanierungsmoderation anfallen)
- Vergütungen des Restrukturierungsbeauftragten und des Sanierungsmoderators
- Weitere zu zahlende Beträge (z.B. Vergütung von Sachverständigen) nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

### **3. Unternehmen können vom Eigenkapitalzuschuss durch neue Schlussrechnung profitieren**

Alle Monate aus der Überbrückungshilfe 3 sowie der Überbrückungshilfe 3 Plus (November 2020 bis September 2021) werden als Zählmonate für den Eigenkapitalzuschuss (EK-Zuschuss) der Überbrückungshilfe 3 Plus berücksichtigt. Monate mit einem Umsatzeinbruch von mindestens 50% werden gezahlt. Dadurch können Unternehmen von der neuen Zählung profitieren und im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus doch noch den EK-Zuschuss erhalten.

### **4. Begrenzung der Ersatzbeschaffungskosten bis GWG-Schwelle**

GWG sind die im Einkommensteuergesetz definierten geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800 Euro. Defekte Wirtschaftsgüter bis zu dieser Schwelle werden erstattet.

Die Ausgaben sind grundsätzlich auf betriebsnotwendige Maßnahmen begrenzt. Soweit die geltend gemachten Ausgaben jene aus 2019 nicht übersteigen, gelten die Kosten in der Regel als betriebsnotwendig und werden keiner umfangreicheren Prüfung unterzogen. Ansonsten bedarf es einer expliziten Begründung.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### **5. Förderfähige Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs-, oder Umbaumaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus**

Weiterhin werden nur bauliche Maßnahmen und andere Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert. Es muss also ein schriftliches Hygienekonzept vorliegen. Förderungsfähige Kosten können Unternehmen bis zu 20.000 Euro je Fördermonat ansetzen.

Die Maßnahmen müssen primär der Existenzsicherung des Unternehmens in der Pandemie dienen. Es darf sich nicht um einen Abbau eines Investitionsstaus handeln. Maßnahmen, die bereits vor Beginn der Pandemie angestanden hätten und durch diese nicht bedingt sind, sind nicht förderfähig. Darüber hinaus werden Maßnahmen nicht gefördert, die zur Einhaltung von bereits vor der Pandemie bestehenden gesetzlichen Vorgaben, wie beispielsweise dem allgemeinen Arbeitsschutz, dienen.

Neu ist eine Positivliste förderfähiger Maßnahmen in Anhang 3 der FAQs:

- Abtrennungen, Trennwände und Plexiglas
- Teilung von Räumen
- Absperrungen oder Trennschilder
- Errichtung von Doppelstrukturen im Indoorbereich, um Schlangenbildung im To-Go-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
- Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (zum Beispiel Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
- Umrüstung von Türschließen auf kontaktlos
- Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
- Bauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechtem Wetter (beispielsweise Überdachung)

Andere Maßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.

### **6. Förderfähige Hygienemaßnahmen im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus**

Weiterhin werden Hygienemaßnahmen als Kosten anerkannt, wenn eine entsprechende im Förderzeitraum fällige Rechnung vorliegt.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Auch hier gibt es eine Ausschließlichkeitsliste in den FAQs:

- Anschaffung mobiler Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger beispielsweise durch Hepafilter oder UVC-Licht
- Anschaffung Handtrockner bspw. mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Kauf von Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
- Anschaffung von Besucher-/Kundenzählgeräten
- Anschaffung mobiler Raumteiler
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Hygienemaßnahmen
- Nichtbauliche Maßnahmen zur Nutzung des Außenbereichs bei schlechterem Wetter (Heizpilz, Sonnenschirm und so weiter.)
- Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

Eine Höhenbegrenzung der Kosten gibt es hier grundsätzlich nicht.

### **7. Förderfähige Digitalisierungskosten im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus**

Digitalisierungskosten können Unternehmen bis zu 10.000 Euro im Förderzeitraum ansetzen, wenn entsprechend eine fällige Rechnung vorliegt. Wichtig ist zu wissen, dass eine digitale Schnittstelle alleine nicht ausreichend ist, um die Förderfähigkeit zu begründen.

Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ist in jedem Fall nur dann förderfähig, wenn diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung noch im Unternehmen vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, ist eine Rückzahlung der dafür erhaltenen Förderung fällig.

Förderfähige Maßnahmen laut Anhang 3 der FAQs sind:

- Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops
- Eintrittskosten bei großen Plattformen
- Lizenzen für Videokonferenzsystem
- Bearbeitung/Aktualisierung des Internetauftritts/der Homepage zur Umsetzung von Click-and-Collect oder Click-and-Meet Konzepten
- Anschaffung von Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- Investitionen digitales Marketing (u.a. Social Media, SEO, SEA, E-Mail-Marketing)
- Neuinvestitionen in Social-Media-Aktivitäten
- Kompetenz-Workshops in digitalen Anwendungen

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Weiterbildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Update von Softwaresystemen zur Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle
- Implementierung von digitalen Buchungs-, Reservierungs- und Warenwirtschaftssystemen
- Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen z. B. „am Tisch per Handy ordern“
- Entwicklung oder Anpassung App für Kundenregistrierung
- Ausrüstung zur Bereitstellung digitaler Service Angebote (Kamera, Mikrofon, etc.)
- Foto-/Video-Shootings, wenn sie zur Ausübung der betrieblichen oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind
- Förderungsfähig sind auch Anschaffungen und Erweiterung von elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a Abgabenordnung (AO).

### **8. Förderfähige Marketing- und Werbungskosten im Rahmen der Überbrückungshilfe 3 Plus**

Angefallene Marketing- und Werbungskosten dürfen die Kosten aus dem Jahr 2019 nicht übersteigen. Hierbei müssen Sie geltend gemachte Kosten aus den Anträgen auf Überbrückungshilfe 3 und Überbrückungshilfe 3 Plus zusammenrechnen.

### **9. Antragsfrist**

Als Antragsfrist ist momentan der 31. Oktober 2021 vorgesehen. Wunsch und Machbarkeit liegen hier sicherlich etwas auseinander. Es bleibt abzuwarten, ob sich an dieser Frist noch einmal etwas ändern wird.

Der Bund und die Länder wollen nämlich gemäß Beschluss der MPK vom 10. August 2021 (hierzu haben wir in unserem letzten Corona-Update berichtet) die Überbrückungshilfen über den 30. September 2021 hinaus verlängern.

Es soll eine Verlängerung der Überbrückungshilfe für den Zeitraum 10-12/2021 geben. In dieser verlängerten Überbrückungshilfe sollen auch die weiter bestehenden Einschränkungen für Großveranstaltungen, Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Bars und Clubs berücksichtigt werden.

Bei Fragen zur Überbrückungshilfe 3 Plus können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

### Neue Regelungen zum Mietnachlass

#### **Kein Mietnachlass bei nur kurzer Corona bedingter Schließung (AG)**

Das Amtsgericht München gab der Klage einer Münchner Vermieterin gegen eine Münchner Modeboutique auf Zahlung eines ausstehenden Mietanteils statt. Es liegt zwar eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, jedoch rechtfertigt nicht jede einschneidende Veränderung der gemeinsamen Vorstellungen eine Vertragsanpassung (AG München, Urteil v. 15.12.2020 - 420 C 8432/20; rechtskräftig).

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München begründet das Urteil u.a. wie folgt:

Ein Mangel, der zur Minderung berechtigte, ist nicht gegeben. Der Vermieter hat nämlich grundsätzlich dem Mieter nur die Möglichkeit des Gebrauchs zu verschaffen und die Mietsache in einem dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu erhalten. Der Vermieter schuldet demnach nur die Überlassung der für den Betrieb der notwendigen Räume, nicht aber die Überlassung des Betriebs selbst. Die erfolgreiche Nutzung hingegen gehört zum Verwendungszweck des Mieters. Überdies begründen nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung öffentlich-rechtliche Gebrauchshindernisse nur dann einen Sachmangel, wenn sie unmittelbar auf der konkreten Beschaffenheit der Mietsache beruhen. Ist die Mietsache weiter zur Nutzung grundsätzlich geeignet und nur der geschäftliche Erfolg des Mieters betroffen, realisiert sich das vom Mieter zu tragende Verwendungsrisiko. Die Mietsache war trotz der Schließungsanordnung weiterhin zum vereinbarten Betriebszweck geeignet wie vor der behördlichen Anordnung.

Es liegt zwar eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, da beide Parteien bei Vertragsschluss wohl vorausgesetzt haben, dass es nicht zu einer globalen Pandemie mit Betriebsschließungen kommt. Nicht jede einschneidende Veränderung der gemeinsamen Vorstellungen rechtfertigt eine Vertragsanpassung.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich der Mieter das Verwendungsrisiko trägt. Ferner muss berücksichtigt werden, dass jeder Mieter die Krise anders bewältigt und auch gehalten ist, Kompensationsmaßnahmen zu kreieren, z.B. durch vorgezogene Instandhaltungsarbeiten oder Onlinehandel, bevor er eine Anpassung des Vertrages verlangen kann. Auch muss bedacht werden, dass der Staat umfangreiche Hilfspakete zur Abwendung wirtschaftlicher Not geschnürt hat, die Umsatzsteuer gesenkt hat und auch Kurzarbeitergeld für Angestellte in Betracht kommt. Die Beklagte hat lediglich vorgetragen, es sei zu einem totalen Umsatzausfall gekommen. Ein Onlineshop sei nicht vorhanden. Dies allein ist nicht ausreichend. Ein gesundes Unternehmen kann in der Regel einen Umsatzausfall von fünf Wochen verkraften. Das Gericht geht davon aus, dass für eine Vertragsanpassung das Vorhandensein von geänderten

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Umständen während mindestens eines Zeitraums von ca. 3 Monaten erforderlich wäre. Dieser Richtwert ist vorliegend bei weitem nicht erreicht.</p> <p>Das Urteil ist nach Berufungsrücknahme nun rechtskräftig.</p> <p>Hier geht's zur Pressemitteilung:</p> <p><a href="https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2021/31.php">https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/muenchen/presse/2021/31.php</a></p>
<p>Verzinsung 6 %</p>	<p><b>Verzinsung mit jährlich 6 % verfassungswidrig (BVerfG)</b></p> <p>Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in § 233a i. V. mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO ist verfassungswidrig, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. So lautet der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021, welcher am 18.07.2021 veröffentlicht wurde.</p> <p>Das bisherige Recht ist für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31.7.2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen (BVerfG, Beschluss v. 8.7.2021 - 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).</p> <p><a href="https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/07/rs20210708_1bvr223714.html">https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/07/rs20210708_1bvr223714.html</a></p>
<p>BMF-Monatsbericht August 2021</p>	<p><b>Monatsbericht des Bundesfinanzministeriums August 2021</b></p> <p>In der August-Ausgabe des Monatsberichts geht es um die Bereitstellung von Soforthilfen und die Einrichtung des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ zur Unterstützung der von Hochwasser und Starkregen besonders betroffenen Regionen. Im Interview erläutert Parlamentarische Staatssekretärin Bettina Hagedorn die Hintergründe.</p> <p>Darüber hinaus enthält diese Ausgabe des Monatsberichts unter anderem Berichte zu steuerlichen Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Deutschlandprüfung der Financial Action Task Force sowie aktuelle Zahlen zur Wirtschafts- und Finanzlage.</p>



## **CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN**

---

Hier geht's zum Monatsbericht:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/4e3b65a2-b53f-4d3d-b4e5-d7b5cb3d92df>